

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 23. 7. 2014

Nummer 27

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 16. 7. 2014, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	500		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 4. 6. 2014, Anerkennung der „Stoyke-Stiftung“	500		
Bek. 14. 7. 2014, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 8. 2014 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	500		
Bek. 16. 7. 2014, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ und über eine Gläubigeraufforderung	500		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
RdErl. 23. 7. 2014, Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften	501		
22210			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
RdErl. 5. 5. 2014, Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen	502		
93150			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 11. 7. 2014, Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes im Wald	503		
79100			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig			
Bek. 15. 7. 2014, Anerkennung der „Onkolo Stiftung“	504		
Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück			
Dekret und Gesetz 1. 6. 2014, Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Martinus, Heilig Geist und St. Johannes Evangelist (Malgarten), Bramsche, und die Neuerrichtung der Pfarrei St. Martinus, Bramsche, und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	504		
			Dekret und Gesetz 20. 6. 2014, Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Antonius, Papenburg, und St. Josef im Vosseberg, Papenburg, und die Neuerrichtung der Pfarrei St. Antonius, Papenburg, und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften
			505
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 15. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Teilersatzneubau und Umstellung der Freileitung Umspannwerk Pöhlde—Umspannwerk Herzberg auf 110 kV	505
		Bek. 15. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; TenneT TSO GmbH: 380-kV-Leitung Unterweser—Dollern	506
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 8. 7. 2014, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches am linken Ufer der Elbe im Deichverband Kehdingen-Oste, Landkreis Stade	506
		Bek. 23. 7. 2014, Erweiterung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Remte in der Stadt Hameln	506
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
		Bek. 10. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Meine, Celle)	507
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 9. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vajen Energieservice GmbH & Co. KG, Scheeßel)	507
		Bek. 10. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dünenfähr Energie GmbH & Co. KG, Loxstedt)	507
		Bek. 11. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Alpers Agrarenergie GbR, Fredenbeck)	510
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 11. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Becker Energie GmbH & Co. KG, Rosengarten)	510
		Bek. 15. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG)	510
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 8. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (INEOS Vinyls Deutschland GmbH, Wilhelmshaven)	510
		Bek. 10. 7. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Tihen GmbH & Co. KG, Bawinkel)	510
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	511
		Stellenausschreibungen	512/513

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 16. 7. 2014 — 203-11700-2 ITA —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Hannover ernannten Herrn Flavio Radilloso am 15. 7. 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen (ausgenommen die Kreise Wolfsburg, Gifhorn und Helmstedt), Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Gianpaolo Ceprini, am 11. 11. 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 500

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der „Stoyke-Stiftung“****Bek. d. MI v. 4. 6. 2014
— 63.2LG1-11741/481 —**

Mit Schreiben vom 4. 6. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 9. 1. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stoyke-Stiftung“ mit Sitz in Gerdau gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung und der Zusammenhalt der Familienmitglieder und der Nachkommenschaft der Familie der Stifter und deren Abkömmlingen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stoyke-Stiftung
c/o Herrn Holger Stoyke
Ringstraße 2
29581 Gerdau.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 500

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 8. 2014
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer****Bek. d. MI v. 14. 7. 2014
— 33.23-05601/4-3 —****1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das zweite Kalendervierteljahr 2014 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 712 368 375,63 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 712 369 058,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2014 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

80 875 754,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 5. 2014

wurden für das erste
Kalendervierteljahr 2014
gezahlt, sodass sich eine
Überzahlung von
ergibt.

84 800 647,00 EUR
3 924 893,00 EUR

Für das zweite Kalendervierteljahr
2014 beträgt die Abschlagszahlung
für den Gemeindeanteil an der Umsatz-
steuer einschließlich einer Rundungs-
differenz in Höhe von 51,00 EUR
aus der vorangegangenen Zahlung

75 979 632,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung
der Überzahlung aus dem
vorangegangenen Quartal für
das zweite Kalendervierteljahr 2014
ein Betrag von

72 054 790,00 EUR

zur Verfügung.
Der Berechnung ist ein Betrag von
zugrunde gelegt worden, um eine bei
der Festsetzung der Schlüsselzahlen
entstandene geringfügige Rundungs-
differenz ausgleichen zu können.

72 054 740,00 EUR

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 500

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“
und über eine Gläubigeraufforderung****Bek. d. MI v. 16. 7. 2014 — 22.22-12202/1.2 —**

Der Verein „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Verfügung vom 11. 6. 2012 verboten. Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch Urteil vom 27. 11. 2013 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist mit Beschl. des BVerwG vom 21. 5. 2014 zurückgewiesen worden. Das Verbot ist somit unanfechtbar geworden.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen **bis zum 1. 9. 2014** schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9—13, 14467 Potsdam, anzumelden,
- ein im Fall des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 1. 9. 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 500

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften

RdErl. d. MWK v. 23. 7. 2014 — 21-71063-20 —

— VORIS 22210 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 26. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 432), zuletzt geändert durch RdErl. v. 22. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 628) — VORIS 22210 —

Für die Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften gelten ergänzend zu § 33 NHG die nachfolgenden Regelungen:

Mit den Hilfskräften sind Arbeitsverträge nach dem Muster der **Anlage** abzuschließen.

Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme wird die nachfolgende Vergütung gezahlt:

- a) wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte
 - aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung i. S. der Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 2 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder
 - bb) mit „Master-Abschluss“ in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang
 erhalten eine Vergütung von 14,38 EUR,
- b) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte
 - aa) mit Fachhochschulabschluss oder
 - bb) mit „Bachelor-Abschluss“
 erhalten eine Vergütung von 10,85 EUR,
- c) studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung i. S. der Buchstaben a und b erhalten eine Vergütung von 9,10 EUR.

Den Hilfskräften wird eine außertarifliche Jahressonderzahlung in sinngemäßer Anwendung des § 20 TV-L gewährt. Dabei entsprechen die unter Absatz 3 Buchst. a fallenden wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der EntgeltGr. 12 bis 13 und die unter Absatz 3 Buchst. b und c fallenden wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der EntgeltGr. 9 bis 11. Als Basis für die Bemessungsgrundlagen gilt das am 1. Dezember bestehende Arbeitsverhältnis. In sinngemäßer Anwendung von § 20 TV-L sind Zeiten aus früheren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber zum Bemessungszeitraum hinzuzurechnen.

Die übrigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Tarifliche Leistungen werden nicht gewährt.

Dieser RdErl. tritt am 24. 7. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 23. 7. 2014 außer Kraft.

An die Hochschulen das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 501

Anlage

Muster-Arbeitsvertrag für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte

Zwischen
 vertreten durch
 und Frau/Herrn
 geboren am
 wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsdauer

Frau/Herr
 wird für die Zeit vom bis
 als wissenschaftliche Hilfskraft
 als künstlerische Hilfskraft
 als studentische Hilfskraft
 beim (Institut usw.)
 eingestellt.
 weiterbeschäftigt.

§ 2

Tätigkeit

(1) Der Hilfskraft obliegen folgende Tätigkeiten:

.....

(2) Die Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle derselben Universität/..... zu übernehmen.

(3) Die Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen

- wöchentlich durchschnittlich Stunden.
- monatlich durchschnittlich Stunden.

§ 4

Vergütung

(1) Die Vergütung beträgt pro Stunde EUR.

(2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

(3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten eines Monats auf ein von der Hilfskraft eingerichtetes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der EU gezahlt.

§ 5

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 6

Sonstige Regelungen

(1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem RdErl. des MWK vom 23. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 501). Die §§ 37 und 23 Abs. 4 TV-L finden sinngemäß Anwendung.

(2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an vertreten durch abzutreten.

(3) Die Befristung des Arbeitsvertrages beruht auf dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft/.....

(4) Ergänzende Nebenabreden:

.....

§ 7 Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

.....

(Ort, Datum)

.....
 (Arbeitgeber) (Hilfskraft)

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

RdErl. d. MW v. 5. 5. 2014 — 43-30056/3310 —

— VORIS 93150 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Bezug: RdErl. v. 19. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 306)
— VORIS 93150 —

Lautsprecher- oder Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen nach § 2 Abs. 6 NKWG gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG). Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG verdichtet sich das den zuständigen Behörden zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnisse in der Wahlkampfschlussphase in der Regel zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

1. Lautsprecherwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwernenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Aus Anlass der o. g. Wahlen wird für Lautsprecherwerbung auf Straßen in Niedersachsen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o. g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden. Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgender Maßgabe:

1.1 Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

1.2 An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.

1.3 Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

1.4 Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 db (A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraumes, nicht überschreiten.

1.5 Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

1.6 Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

2. Plakatwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwernenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b ZustVO-Verkehr ist den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis übertragen worden, Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO zu genehmigen. Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

2.1 An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.

2.2 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.

2.3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

2.4 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2.5 Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.

2.6 Plakattafeln und -träger sowie Stellflächen müssen stand-sicher aufgestellt werden.

2.7 Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.

2.8 Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

2.9 Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

3. Straßenrecht

Für die Regelungen des Straßenrechts gilt:

- 3.1 Das Aufstellen von Plakatafeln (Stellschildern) sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) gehört zwar nicht zum Gemeingebrauch (vgl. § 7 FStrG sowie § 14 NStrG — jeweils in der derzeit geltenden Fassung —), muss aber für die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag grundsätzlich zugelassen werden.
- 3.2 Eine Plakatwerbung in der angegebenen Art überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit besonders bedeutungsvollen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht, wäre nicht verfassungskonform. Die Einräumung einer Sondernutzung (§ 8 FStrG, § 18 NStrG) oder vertraglicher Nutzungsrechte darf aus diesem Grund nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Anbauverbotszone von 20 m an Bundesstraßen gilt, dass aufgrund der vorgenannten Rechtslage die notwendigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für eine Ausnahmeregelung vorliegen müssen, wegen des mit der Wahl verbundenen öffentlichen Interesses als gegeben anzusehen sind. Einer erneuten Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es wegen der bereits erfolgten Prüfung nach § 33 StVO nach Straßenrecht nicht mehr.

4. Sonstiges Recht

Nach anderen Vorschriften (z. B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse bleiben von den Ausnahmegenehmigungen nach Straßenverkehrs- und Straßenrecht unberührt und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

5. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden — soweit Straßenverkehrsbehörden —
Behörden der Straßenbauverwaltung

Nachrichtlich:
An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 502

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes im Wald

RdErl. d. ML v. 11. 7. 2014 — 405-64500 —

— VORIS 79100 —

1. Aufgaben der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) im Pflanzenschutz

Die NW-FVA nimmt als zentrale Forschungs- und Beratungsstelle für alle Waldbesitzenden und als zuständige Behörde nach dem PflSchG vom 6. 2. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), geändert durch Artikel 4 Abs. 87 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), und der aufgrund des PflSchG erlassenen Verordnungen folgende Aufgaben wahr:

- a) die Überwachung nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG der Pflanzenbestände und der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Wald auf das Auftreten von Schadorganismen,
- b) die Beratung und Aufklärung nach § 59 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG in Bezug auf den Pflanzenschutz im Wald,
- c) die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 PflSchG, die für den Einsatz im Wald bestimmt sind, und der Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 PflSchG im Wald,
- d) die Durchführung von Untersuchungen und Versuchen nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 PflSchG für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, die für den Einsatz im Wald bestimmt sind,
- e) die Berichterstattung nach § 59 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen im Wald.

Die waldschützenden Pflichten der waldbesitzenden Personen gemäß § 13 NWaldLG vom 21. 3. 2002 bleiben hiervon unberührt.

2. Waldschutz-Meldeportal

Das Waldschutzmeldewesen der NW-FVA dient der Erfassung und Dokumentation von Schäden, der Schadensfolgenabschätzung, der Bestimmung der Entwicklung von Massenvermehrungen und Schadereignissen, der Erarbeitung von Empfehlungen zur Vermeidung von Folgeschäden sowie der Planung und Vorbereitung möglicher Bekämpfungsmaßnahmen.

Im Zuge der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 stellt die NW-FVA allen Waldbesitzenden unter der Internetadresse <http://www.nw-fva.de> und dort unter dem Pfad „Abteilungen > Waldschutz“ das praxisnahe Waldschutz-Meldeportal zur Verfügung.

Das Waldschutz-Meldeportal gliedert sich in drei Module und ermöglicht damit

- a) die georeferenzierte Erfassung und Dokumentation von Schäden (Modul Schadmeldung),
- b) die Erledigung der Aufzeichnungs- und Informationspflichten der beruflichen Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln i. V. m. § 11 PflSchG (Modul Pflanzenschutzmittel) sowie
- c) die laufende Überwachung wichtiger Schaderreger (Modul Monitoring).

Das Modul gemäß Absatz 3 Buchst. b kann zur Dokumentation der verwendeten Pflanzenschutzmittel im Rahmen der forstlichen Zertifizierungssysteme verwendet werden.

Die Einträge auf Revierebene sind laufend, Eilmeldungen unverzüglich vorzunehmen. Die Einträge sind nach Ende des Wirtschaftsjahres auf Vollständigkeit zu überprüfen und abzuschließen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zeitnah zur Anwendung (nach maximal vier Wochen) einzutragen und am Jahresende durch eine Abschlussmeldung zu bestätigen. Nach vorheriger Abstimmung mit der NW-FVA kann die Meldung der beruflich verwendeten Pflanzenschutzmittel gemäß Absatz 3 Buchst. b alternativ für den Forstbetrieb gesammelt und in geeigneter elektronischer Form bis zum 1. Juni des Folgejahres als Sammelmeldung (ohne Georeferenzierung) bereitgestellt werden.

Einzelheiten zur Nutzung des Online-Meldeportals regelt die NW-FVA in der „Benutzeranweisung Waldschutz-Meldeportal“, die im Internetauftritt der NW-FVA bereitgestellt wird.

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, die Klosterkammer Hannover, die Nationalparkverwaltung Harz und die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz nehmen in vollem Umfang am Waldschutz-Meldeportal teil, die LWK an den Modulen nach Absatz 3 Buchst. a und c. Den anderen Waldbesitzarten wird die Teilnahme empfohlen.

3. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 24. 7. 2014 in Kraft.

An die
Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Klosterkammer Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Nationalparkverwaltung Harz
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 503

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der „Onkolo Stiftung“**

Bek. d. ArL Braunschweig v. 15. 7. 2014
— 2.11741/40-297 —

Mit Schreiben vom 3. 4. 2014 hat das MI als die seinerzeit zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 3. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Onkolo Stiftung“ mit Sitz in Wolfsburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Stiftungszweck wird nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung insbesondere dadurch verwirklicht, dass an Krebs erkrankten Menschen die Möglichkeiten ergänzender alternativer Behandlungsmethoden aufgezeigt und solche Behandlungen finanziert werden.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Onkolo Stiftung
Benzstraße 33
38446 Wolfsburg.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 504

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

**Dekret
über die Aufhebung der Pfarreien St. Martinus,
Heilig Geist und St. Johannes Evangelist (Malgarten),
Bramsche, und die Neuerrichtung
der Pfarrei St. Martinus, Bramsche, und
Gesetz**

**über die Neuordnung des Vermögens
dieser kirchlichen Körperschaften**

Vom 1. 6. 2014

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Martinus, Heilig Geist und St. Johannes Evangelist (Malgarten), Bramsche, und die Neuerrichtung der Pfarrei St. Martinus, Bramsche

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 14./15. Mai 2014 der Regelung dieses Dekrets zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Beteiligung der niedersächsischen Landesregierung wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 07. Juni 2014 werden die Pfarreien St. Martinus, Lindenstraße 28, 49565 Bramsche, Heilig Geist, Westfalenring 5, 49595 Bramsche, und St. Johannes Evangelist,

Am Kloster, 49565 Bramsche-Malgarten, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.

2. Zugleich wird mit Wirkung vom 08. Juni 2014 die Pfarrei St. Martinus, Lindenstraße 28, 49565 Bramsche, errichtet.
3. Die Pfarrei St. Martinus in Bramsche ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus, Bramsche“.
4. Die Pfarrei St. Martinus führt ein Pfarrsiegel.
5. Das Gebiet der Pfarrei St. Martinus umfasst ab dem 08. Juni 2014 das Gebiet der bisherigen nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien.
6. Pfarrkirche der Pfarrei St. Martinus wird die Kirche St. Martinus. Die Kirchen Heilig Geist und St. Johannes Apostel und Evangelist werden unter Beibehaltung ihrer Patronazien Gemeindekirchen (Filialkirchen).
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der neuerrichteten Pfarrei St. Martinus in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Pfarrsiegel der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der Pfarrei St. Martinus in sichere Verwahrung genommen. Das Kirchenvorstandssiegel der bisherigen Kirchengemeinde St. Martinus wird von der neuerrichteten Kirchengemeinde St. Martinus weitergeführt. Die Kirchenvorstandssiegel der beiden übrigen aufgehobenen Kirchengemeinden verlieren wie die Pfarrsiegel ihre Gültigkeit und werden von der Kirchengemeinde St. Martinus in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Pfarrei St. Martinus erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus wird gemäß § 18 Abs. 3 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) vom 15. November 1987 in der Fassung vom 06. Dezember 2013 von einem Verwaltungsausschuss vertreten, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG aus.
9. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates wird bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl ein Pastoralausschuss wahrnehmen, dem alle bisherigen Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der gemäß Nr. 1 aufgehobenen Pfarreien angehören. Für den Pastoralausschuss gelten die Regelungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück entsprechend.

II. Teil**Gesetz über die Neuordnung des Vermögens**

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 — Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Martinus, Heilig Geist und St. Johannes Evangelist (Malgarten), Bramsche, und die Neuerrichtung der Pfarrei St. Martinus, Bramsche, ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 — Rechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus, Bramsche, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 08. Juni 2014 Rechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nr. 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 — Neuordnung des Grundvermögens
(Nicht abgedruckt.)

§ 4 — Einzel-/Konkretisierung der Gesamtrechtsnachfolge
(Nicht abgedruckt.)

III. Teil
Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 27/2014 S. 504

Dekret
über die Aufhebung der Pfarreien St. Antonius,
Papenburg, und St. Josef im Vosseberg, Papenburg, und die
Neuerrichtung der Pfarrei St. Antonius, Papenburg, und
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens
dieser kirchlichen Körperschaften

Vom 20. 6. 2014

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Antonius, Papenburg, und St. Josef im Vosseberg, Papenburg, und die Neuerrichtung der Pfarrei St. Antonius Papenburg

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 14./15. Mai 2014 der Regelung dieses Dekrets zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Beteiligung der niedersächsischen Landesregierung wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 28. Juni 2014 werden die Pfarreien St. Antonius, Kirchstraße 14, 26871 Papenburg, und St. Josef im Vosseberg, Grader Weg 66, 26871 Papenburg, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 29. Juni 2014 die Pfarrei St. Antonius, Kirchstraße 14, 26871 Papenburg, errichtet.
3. Die Pfarrei St. Antonius in Papenburg ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Papenburg“.
4. Die Pfarrei St. Antonius führt ein Pfarrsiegel.
5. Das Gebiet der Pfarrei St. Antonius umfasst ab dem 29. Juni 2014 das Gebiet der bisherigen nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien.
6. Pfarrkirche der Pfarrei St. Antonius wird die Kirche St. Antonius von Padua. Die Kirche St. Josef wird unter Beibehaltung ihres Patroziniums Gemeindegemeinde. Die Kirchen St. Anna im Moor (Ortsteil Aschendorfer Moor) und Heilig Geist (Ortsteil Bokel) behalten ihren Status als Filialkirchen.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der neuerrichteten Pfarrei St. Antonius in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien St. Antonius und St. Josef im Vosseberg verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der Pfarrei St. Antonius in sichere Verwahrung genommen. Die Pfarrei St. Antonius führt ein neues Pfarrsiegel. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Pfarrei St. Antonius erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius wird gemäß § 18 Abs. 3 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) vom 15. November 1987 in der Fassung vom 6. Dezember

2013 von einem Verwaltungsausschuss vertreten, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG aus.

9. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates wird bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl ein Pastoralausschuss wahrnehmen, dem alle bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der beiden gemäß Nr. 1 aufgehobenen Pfarreien angehören. Für den Pastoralausschuss gelten die Regelungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück entsprechend.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 — Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Antonius und St. Josef im Vosseberg, Papenburg, und die Neuerrichtung der Pfarrei St. Antonius, Papenburg ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 — Rechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Papenburg, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 29. Juni 2014 Rechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nr. 1 aufgehobenen beiden Kirchengemeinden.

§ 3 — Neuordnung des Grundvermögens
(Nicht abgedruckt.)

III. Teil
Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 27/2014 S. 505

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Teilersatzneubau und Umstellung der Freileitung
Umspannwerk Pöhlde—Umspannwerk Herzberg
auf 110 kV

Bek. d. NLStBV v. 15. 7. 2014
— 3326-05020-13/14-Harz Energie —

Die Harz Energie Netz GmbH hat bei der NLStBV einen Antrag auf Genehmigung für den Teilersatzneubau der 60-kV-Freileitung vom Umspannwerk Pöhlde zum Umspannwerk Herzberg einschließlich der Umstellung der Trasse auf 110 kV gestellt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer Hochspannungsfreileitung, die der Zulassung nach § 43 EnWG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 505

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
TenneT TSO GmbH;
380-kV-Leitung Unterweser—Dollern**

**Bek. d. NLStBV v. 15. 7. 2014
— 3321-05020-04St/14 —**

Das Energieversorgungsunternehmen TenneT TSO GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Masterhöhung des Mastes 45 der 380-kV-Leitung Unterweser—Dollern (LH-14-301) in der Gemeinde Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch“ gestellt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 506

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches
am linken Ufer der Elbe im Deichverband Kehdingen-Oste,
Landkreis Stade**

Bek. d. NLWKN v. 8. 7. 2014 — VI-62210-165-001 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549), werden für den linken Hauptdeich der Elbe im Deichverband Kehdingen-Oste folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Deichpflasterung

Zwischen Grauerort und dem Sperrwerk Abbenfleth ist das vorhandene Deichpflaster am schaarliegenden Deich im Übergangsbereich zum Vorland um 200 m zu verlängern. Das Deichpflaster ist bis auf eine Höhe von NN + 6 m hochzuziehen.

2. Treibselräumweg

Beginnend an der Deichüberfahrt am Sperrwerk Abbenfleth ist ein 350 m langer Treibselräumweg zu bauen und am Ende des Vorlandes vor der dort stehenden Baumreihe mit einem Wendeplatz zu versehen. Der 3 m breite Treibselräumweg ist auf ein Niveau von NN + 3,80 m Höhe zu bringen und mit einem Gefälle von 2,5 % Neigung zu versehen. Der Treibselräumweg muss für Schwerlastverkehr ausgelegt werden.

3. Anlage

Folgende Anlage*) ist Bestandteil der Festsetzung:

Erläuterungsbericht und Zeichnungen der Einzelfallprüfung für den Bau einer Deckwerkserweiterung und Zuwegung am Elbdeich im Bereich Abbenfleth gemäß § 3 UVPG vom Juni 2014.

Ausfertigungen der Anlage können beim Landkreis Stade sowie beim Deichverband Kehdingen-Oste von jedermann kostenlos eingesehen werden.

B. Begründung

Im Bereich oberhalb von Grauerort ist der schaarliegende Elbdeich mit einer Pflasterung bis NN + 6 m gegen Wellenaufschlag gesichert. Durch Sandverwehungen vom vorgelagerten Strand kommt es zu Sandablagerungen auf dem Deich, die sich auch auf die Deichstrecke im Vorlandbereich auswirken. Da hier eine Deichpflasterung fehlt, kann sich die Grasnarbe nicht mehr in der notwendigen Grasdichte entwickeln, sodass hier die Deichsicherheit bei Sturmfluten nicht mehr gewährleistet werden kann. Deshalb ist die Verlängerung der Deichpflasterung erforderlich.

Der Treibselräumweg ist zunächst für die Erreichbarkeit der Baustelle zur Herstellung der Deichpflasterung erforderlich, anschließend kann der Weg als Treibselräumweg und für weitere erforderlich werdende Baumaßnahmen genutzt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Deichverband Kehdingen-Oste als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Direktion —, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

*) Hier nicht abgedruckt.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 506

**Erweiterung der vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Remte
in der Stadt Hameln**

Bek. d. NLWKN v. 23. 7. 2014 — 62023/2/58 —

Bezug: Bek. v. 21. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 890)

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Hameln, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Remte zusätzlich zu den Flächen der vorläufigen Sicherung der Remte vom 21. 10. 2009 überschwemmt wird (siehe Bezugsbekanntmachung), ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt.

Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Hameln und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 12 000 (DTK 25 Blatt-Nummer 3822 und 3922) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird bei der

Stadt Hameln,
 Fachbereich 5 — Umwelt und technische Dienste,
 Untere Wasserbehörde,
 Rathausplatz 1,
 31785 Hameln,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG zusätzlich vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit

einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte zusätzliche Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 506

**Die Anlage ist auf den Seiten 508/509
 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
 (Biogasanlage Meine, Celle)**

**Bek. d. GAA Celle v. 10. 7. 2014
 — CE022146249-14-028-01 U —**

Die Meine Biogas GmbH & Co. KG, Osterkamp 3, 29223 Celle, hat mit Schreiben vom 23. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Celle, Osterkamp, Gemarkung Lachtehausen, Flur 1, Flurstück 75/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 507

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
 (Vajen Energieservice GmbH & Co. KG, Scheeßel)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 9. 7. 2014
 — CUX14-057-Ut —**

Die Firma Vajen Energieservice GmbH & Co. KG, 27383 Scheeßel, hat mit Antrag vom 19. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung und Lagerung von Biogas — Biogasanlage — am Standort Ackerfeldweg in 27383 Scheeßel, Gemarkung Sothel, Flur 1, Flurstück 55/4, beantragt.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine baugenehmigte Anlage, welche im Jahr 2012 aufgrund der Änderung der 4. BImSchV in den Geltungsbereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen überführt wurde. Mit Datum vom 16.8./20.9. und 1. 10. 2012 wurde die Biogasanlage der Firma Vajen Energieservice GmbH Co. KG gemäß § 67 BImSchG dem GAA Cuxhaven angezeigt.

Der o. g. Änderungsantrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines weiteren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 935 KW sowie die Errichtung und den Betrieb eines

Gärssubstratlagers mit einem Volumen von 3 078 m³ und einem sich darüber befindlichen Gaslager mit einem Fassungsvermögen von 3,4 t.

Nach der beantragten Änderung ergeben sich für die Anlage eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 1 870 kW, ein gesamtes Gaslager-Fassungsvermögen von 3,8 t sowie ein Input von 26 t/d (Maissilage, Grassilage, Schweine- und Rindergülle, Hühnermist).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 507

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
 (Dünenfähr Energie GmbH & Co. KG, Loxstedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 10. 7. 2014
 — 13-015-01-8.1-See —**

Die Firma Dünenfähr Energie GmbH & Co. KG, Rademoorweg 50, 27612 Loxstedt, hat mit Schreiben vom 30. 4. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) am Standort Rademoorweg 50, 27612 Loxstedt, beantragt. Die wesentliche Änderung umfasst die Aufstellung eines zusätzlichen Gärrestbehälters (inklusive einer Lagerung brennbarer Gase — hier Biogas — oberhalb des Substratspiegels) sowie einer Biogas(not)fackel und die Änderung der Einsatzstoffzusammensetzung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 507



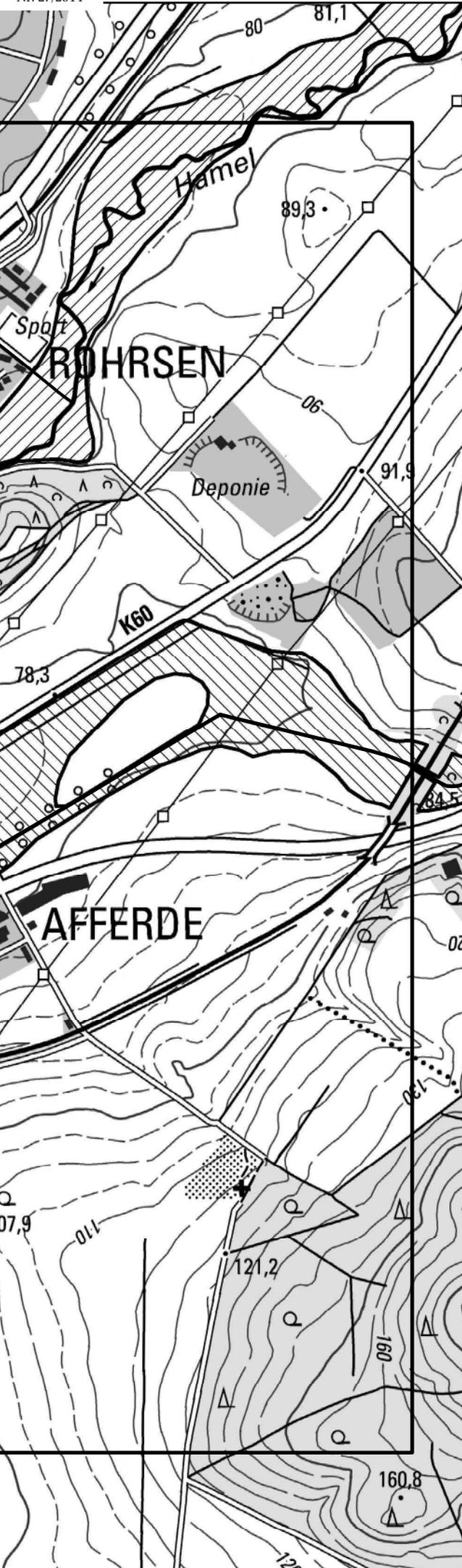


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Erweiterung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Remte in der Stadt Hameln

Übersichtskarte

Anlage



Bek. d. NLWKN v. 23.07.2014
AZ: 62023/2/58

Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
-  Erweiterung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes
- Nachrichtlich**
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom 21.10.2009 (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet



0 0,1 0,2 0,3 0,4 0,5 Kilometer

1:12.000

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2014



Hildesheim, den 25.06.2014

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Alpers Agrarenergie GbR, Fredenbeck)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 11. 7. 2014
— CUX14-048-01-8.1-See —**

Die Firma Alpers Agrarenergie GbR, Dinghorn 1, 21717 Fredenbeck, hat mit Schreiben vom 28. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) am Standort Dinghorn 1, 21717 Fredenbeck, beantragt. Die wesentliche Änderung umfasst die Aufstellung zweier zusätzlicher Blockheizkraftwerke.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 510

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Becker Energie GmbH & Co. KG, Rosengarten)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 11. 7. 2014
— 4.1 LG000046093-14 ax —**

Die Firma Becker Energie GmbH & Co. KG, Helmstorfer Straße 3, 21224 Rosengarten, hat mit Schreiben vom 12. 6. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,547 MW auf dem Betriebsgrundstück in 21224 Rosengarten, Helmstorfer Straße 3, Gemarkung Klecken, Flur 1, Flurstück 64/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 510

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 15. 7. 2014
— LG000026486 Wa —**

Die Firma Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG, Gemarkung Heidenau, 21258 Heidenau, hat mit Schreiben vom 12. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Biogasanlage am Standort Heidenau, Gemarkung Heidenau, Flur 5, Flurstücke 4/13 und 4/8, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erweiterung der Biogasanlage um das Gärrestelager IV und um ein weiteres Gaslager mit einer Lagerkapazität von 2,25 t, Erweiterung des Getreidekorndurchsatzes, Erweiterung der Biogasproduktionsrate auf 6,9 Mio. Nm³/a und die Errichtung und der Betrieb einer stationären Biogasnotfackel.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 510

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(INEOS Vinyls Deutschland GmbH, Wilhelmshaven)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 7. 2014 — OL14-065-01 —

Die Firma INEOS Vinyls Deutschland GmbH, Inhausersieler Straße 25, 26388 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 20. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen am Standort in 26388 Wilhelmshaven, Inhausersieler Straße 25, 26388 Wilhelmshaven, Gemarkung Sengwarden, Flur 19, Flurstück 1/25, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb der nachfolgend genannten wesentlichen Anlagenteile:

- Chlor-Entnahmestation mit drei Container-Einheiten zur Chlorversorgung der VCM-Anlage. In jeder Container-Einheit können bis zu 4 Druckgasbehälter (Druckfässer mit einem Fassungsvermögen von jeweils ca. 1 000 Kilogramm Chlor) angeschlossen werden;
- Freilager. Auf zwei Lagerflächen können bis zu 32 Druckgasbehälter (gefüllt und geleert) zwischengelagert werden;
- Schwerlastpflasterfläche.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 510

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Tihen GmbH & Co. KG, Bawinkel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 7. 2014
— 31201-40211-7.21-25 —**

Die Firma Tihen GmbH & Co. KG, Oorstraße 1, 49844 Bawinkel, hat mit Antrag vom 12. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Mischfutterwerkes

in Bawinkel auf dem Grundstück Oorstraße 1, Gemarkung Bawinkel, Flur 3, Flurstücke 5/30, 5/34, 6/3, 7/18, 7/19, 7/34, 9/65 und 9/79, beantragt.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung und dem Abschluss der Umbauarbeiten begonnen werden.

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen die Genehmigung der folgenden Änderungsmaßnahmen:

- Anbau einer zusätzlichen Produktionslinie mit 34 neuen Dosierzellen, einem neuen Maschinenhaus und 14 neuen Verladezellen,
- neue Einhausung der vorhandenen Annahme,
- Erhöhung der Verarbeitungskapazität von derzeit 600 t/d auf 1 200 t/d Fertigerzeugnisse.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (sog. Industrieemissions-Richtlinie). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Ifd. Nr. 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 28. 7. bis zum 27. 8. 2014** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie	
- **Samtgemeinde Lengerich**, Bürgerbüro, Zimmer 100, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, während der Dienststunden,

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	
und freitags	14.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr und
samstags	8.30 bis 10.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **28. 7. 2014** und endet mit Ablauf des **10. 9. 2014**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Dienstag, dem **30. 9. 2014**, ab 10.00 Uhr, im großen Sitzungsraum der Samtgemeindeverwaltung Lengerich (Zimmer 210/OG), Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, erörtert. Sollte die Erörterung am **30. 9. 2014** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 510

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 6. 5. 2014
– 1 BvL 9/12 –
– 1 BvR 1145/13 –

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, dass § 32 Versorgungsausgleichsgesetz die Anwendung der Anpassungsregelungen der §§ 33 und 37 Versorgungsausgleichsgesetz auf Anrechte aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ausschließt.

– Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 511

Stellenausschreibungen

Die **Niedersächsische Versorgungskasse (NVK)** ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, welche für Städte, Gemeinden, Landkreise, Sparkassen und viele andere Einrichtungen Aufgaben im Bereich der Beamtenversorgung und Beihilfeleistungen wahrnimmt. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Leitung Zentrale Dienste/Personalverwaltung (Volljuristin oder Volljurist, BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TVöD, 100 %).

Für Ihre weitere berufliche Entwicklung steht eine Planstelle der BesGr. A 15 zur Verfügung. Aufgrund der herausgehobenen Leitungsfunktion ist die Position nicht teilzeitgeeignet.

Ihre Aufgaben:

- Leitung der Bereiche Personal, IT-Technik und Registratur,
- Aufbau eines neuen Geschäftsfeldes in der Personalverwaltung und anschließender Leitung,
- Erstellung von Konzepten zur Personalgewinnung und Personalentwicklung,
- Optimierung der Prozesse der Zentralen Dienste,
- Bearbeitung rechtlicher Themen und Betreuung von Vergabeverfahren.

Ihr Profil:

- Zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens befriedigendem Ergebnis,
- mehrjährige Berufserfahrung in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung und/oder in der Wirtschaft,
- Tätigkeiten in einer Kommune oder kommunalen Einrichtung werden besonders begrüßt,
- vertiefte Kenntnisse im Arbeits- und Verwaltungsrecht, gerne auch im Sozialrecht,
- hohe soziale und kommunikative Kompetenz, Kooperationsbereitschaft, Engagement und Flexibilität,
- Fähigkeit, Veränderungsprozesse professionell umzusetzen,
- Erfahrungen in der Personal- und Organisationsentwicklung sind erwünscht,
- moderner, teamorientierter Führungsstil,
- gute Kenntnisse des Microsoft Office-Pakets,
- Bereitschaft zur Einarbeitung in unsere Personal-Fachanwendung.

Wenn Sie sich in einem anspruchsvollen Arbeitsumfeld engagieren möchten und Spaß an der Weiterentwicklung unserer Prozesse und dem Ausbau unserer Serviceangebote haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Die NVK begrüßt es, wenn sich qualifizierte Frauen durch diese Stellenausschreibung besonders angesprochen fühlen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für weitere Auskünfte erreichen Sie Frau Dr. Marina Hohage unter Tel. 0511 8799610.

Senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte auf dem Postweg **bis zum 4. 8. 2014** an die Niedersächsische Versorgungskasse Hannover, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover. Geben Sie im Bewerbungsschreiben bitte die Kennziffer ZD 2014/4 an. Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen zurück, wenn Sie einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beifügen.

– Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 512

Die **Samtgemeinde Werlte** im Landkreis Emsland ist Teil einer starken Wachstumsregion im nordwestlichen Niedersachsen. Sie finden hier eine Vielzahl von leistungsstarken und gesunden mittelständischen Betrieben und nahezu eine Vollbeschäftigung. Das Engagement und die Power unserer Menschen sind beispielhaft. Die fünf Mitgliedsgemeinden mit ihren insgesamt ca. 16 600 Einwohnerinnen und Einwohnern sind umgeben von einer reizvollen Natur und Landschaft, einem hohen Wohnwert und einem vollständigen Schul- und Freizeitangebot.

Die Samtgemeinde Werlte möchte zum 1. 11. 2014 bzw. zum nächstmöglichen Termin folgende Stelle

der Ersten Samtgemeinderätin oder des Ersten Samtgemeinderates (als allgemeine Vertreterin oder allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters)

neu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber in das Amt des Samtgemeindebürgermeisters gewählt worden ist.

Es handelt sich um eine Führungsposition an der Schnittstelle von Rat und Verwaltung.

Zu Ihren zukünftigen Aufgaben gehört die allgemeine Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters in allen verwaltungsrelevanten Themengebieten; die Geschäftsverteilung erfolgt nach der Stellenbesetzung.

Wir erwarten folgende Voraussetzungen:

- Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst),

- ein abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium, vorzugsweise in einem rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder
- eine vergleichbare Qualifikation.

Ihr Profil:

- Sie sind eine entscheidungs- und durchsetzungsfreudige sowie eigeninitiativ handelnde Persönlichkeit, die ihre Verantwortung in fachlichen, sozialen, personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten umfassend wahrnimmt.
- Sie zeichnen sich durch einen ausgeprägten Gestaltungswillen und eine hohe Einsatz- und Lernbereitschaft aus. Die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird dabei vorausgesetzt.
- Sie verfügen über eine hohe soziale und kommunikative Kompetenz, insbesondere in einer von Wertschätzung getragenen Dialog- und Kooperationsfähigkeit.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Für die Dauer der Amtszeit erfolgt die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. A 16. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bitte **bis zum 15. 9. 2014** an den Ersten Samtgemeinderat Ludger Kewe – persönlich –, Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte.

Für Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung steht Ihnen Herr Kewe, Tel. 05951 20140, gern zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 512

Die **Stadt Friesoythe** sucht zum 1. 2. 2015

eine Erste Stadträtin oder einen Ersten Stadtrat.

Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat ist allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Sie oder er leitet außerdem den Fachbereich 1, dem die Aufgabenbereiche Zentrale Verwaltung, Informationstechnik, Stadtmarketing und Finanzen zugeordnet sind. Daneben ist der Stelleninhaber zurzeit Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH und der Friesoyther Eisenbahngesellschaft. Eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans bleibt vorbehalten.

Die Stadt Friesoythe ist mit mehr als 21 000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Mittelzentrum im Norden des Oldenburger Münsterlandes und hat den Rechtsstatus einer selbständigen Gemeinde.

Sie sind eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige und überdurchschnittlich engagierte Führungspersönlichkeit, die über mehrjährige Führungserfahrung in der öffentlichen Verwaltung verfügt und Spaß daran hat, Herausforderungen in der Arbeit einer öffentlichen Verwaltung anzunehmen. Sie verstehen es, die verschiedenen Interessen innerhalb und außerhalb der Verwaltung in Einklang zu bringen und können aufgrund Ihres Fachwissens Verwaltungsabläufe gestalten. Es liegt Ihnen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine umfassende Teamarbeit zusammenzubringen und für Ihre gemeinsame Aufgabenerledigung zu begeistern.

Sie haben

- die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder
- ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft (Volljuristin oder Volljurist) bzw. ein abgeschlossenes verwaltungsrelevantes Fachhochschul-/Universitätsstudium.

Sie sollten des Weiteren über

- umfassende Erfahrungen und Kenntnisse einer Stadtverwaltung,
- mehrjährige Führungserfahrung und soziale Kompetenz,
- mehrjährige Erfahrung im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern sowie politischen Gremien,
- Kommunikationsgeschick nach innen und außen und
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister

verfügen.

Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat wird vom Rat gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 2. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt. Es wird gewünscht, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz in Friesoythe haben oder nehmen.

Die Stadt Friesoythe setzt sich für die berufliche Gleichstellung ein. Daher sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Stadt Friesoythe erhalten Sie auf unserer Internetpräsenz unter www.friesoythe.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. 8. 2014** an den Bürgermeister der Stadt Friesoythe, Herrn Johann Wimberg, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe.

– Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 512

Die **Stadt Wunstorf**, ein Mittelzentrum im Westen von Hannover mit rund 41 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, dem landschaftlich reizvollen Steinhuder Meer, einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur, einem kompletten Angebot von allgemeinbildenden Schulen und einem vielfältigen Leben in den Bereichen Sport und Kultur, bietet Ihnen zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position

der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates

an.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre, das Amt ist der BesGr. B 4 zugeordnet. Neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters sind Sie für das Referat 3 verantwortlich, welches die Bereiche Ordnung, Bürgerbüro, Bildung und Kultur, Familienservice, Soziale Dienste und Wirtschaftsförderung umfasst. Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Mit einem Studium der Rechtswissenschaften, welches Sie möglichst mit einem Prädikatsexamen abgeschlossen haben sollten, oder gleichwertiger Qualifikation sowie dem Schwerpunkt im öffentlichen Recht haben Sie die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals höherer Dienst), und Erfahrungen in der kommunalen Praxis gesammelt. Ihre Entscheidungssicherheit und überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft sowie Ihr Verantwortungsbewusstsein zeichnen Sie aus. Sie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen und begeistern, wollen mit ihnen gemeinsam die zukünftigen Aufgaben angehen und dabei zusammen mit dem Bürgermeister das Bindeglied zur Politik bilden. Sie sind gerne bereit, Ihren Hauptwohnsitz in Wunstorf und Umgebung zu nehmen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung. Diese richten Sie bitte **bis zum 15. 9. 2014** unter dem Stichwort „Bewerbung Referatsleitung 3“ an Herrn Bürgermeister Rolf-Axel Eberhardt, Stadt Wunstorf, Südstraße 1, 31515 Wunstorf.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.wunstorf.de.

— Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 513

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG